

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54



B-plan Nr. H06
"Auf'm Oresfeldchen"
Ortschaft Krauthausen
ASP - Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

TITELBILD UND KARTEN:

Fotodokumentation: D. Liebert 2022
Luftbilder und weitere Karten: Geoportal.nrw und AG

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	18.08.2022	D. Liebert	Textteil ASP I

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass & Aufgabenstellung.....	5
2. Artenschutzrechtliche Vorgaben.....	8
2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG).....	8
3. Datengrundlage und Methodik	10
4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets	11
5. Fotodokumentation Süd.....	13
5.1. Plangebiet Ost	13
5.2. Plangebiet West	16
6. Beschreibung der Wirkfaktoren	17
6.1. Baubedingte Wirkfaktoren	17
6.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	17
7. Strukturen im PG und Konflikte.....	18
8. Artenschutzrechtliche Analyse.....	19
8.1. Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten	19
8.2. Analyse der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen).....	29
9. Maßnahmenkonzept	30
9.1. Maßnahmenprognose zur Vermeidung	30
Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten.....	30
Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken	30
9.2. Art für Art Betrachtung	31
9.2.1. Bluthänfling	31
9.2.2. Feldlerche	31
9.2.3. Feldsperling	32
9.2.4. Mäusebussard	33
9.2.5. Star	33
9.2.6. Baumhöhlen- oder spalten bewohnenden Fledermäuse (hier stellvertretend Mückenfledermaus).	34
9.3. Zwischenfazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)	35

9.4.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	36
9.4.1.	Maßnahme CEF1 – Ersatz von Fortpflanzungsstätten Mäusebussard	36
9.4.2.	Maßnahme CEF2 – Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)	36
9.4.3.	Maßnahme CEF3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung.....	37
9.5.	Allgemeiner Vorsorgehinweis	38
9.5.1.	Vermeidung von Vogelschlag	38
9.6.	Fazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen).....	38
10.	Zusammenfassung.....	39
	Vermeidungsmaßnahme V 1	39
	Vermeidungsmaßnahme	39
	CEF1 – Ersatz von Fortpflanzungsstätten Brutvögel (Baumhöhlen)	39
	CEF2 – Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)	39
	CEF 3: allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung	40
	Allgemeiner Vorsorgehinweis.....	40
11.	Fazit:	40
	Literaturverzeichnis	41

1. Anlass & Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt im Rahmen der Entwicklung weiterer Bauflächen die Aufstellung des B-plan Nr. H06 "Auf'm Oresfeldchen" in der Ortschaft Krauthausen. Der geplante Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ende der Ortslage und erstreckt sich primär östlich der Aachener Straße. Lediglich eine kleine Teilfläche befindet sich westlich der Aachener Straße. Der Geltungsbereich überlagert insgesamt Flächen, die ausschließlich einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung unterliegen sowie die bereits bestehende Aachener Straße.

Kenndaten Kataster:

Bereich östlich der Aachener Straße:

Gemarkung: Selhausen - Flur: 007 – Flurstück 1/3 und 323 (jeweils Teilfläche)

Gemarkung: Selhausen - Flur: 007 – Flurstück 3

Bereich westlich der Aachener Straße:

Gemarkung: Selhausen - Flur: 008 – Flurstück 23 und 98 (jeweils Teilfläche)



Abb. Lage des Plangebietes am nordöstlichen Dorfrand von Krauthausen / Aachener Straße

Südlich lehnt sich das Plangebiet (PG) sowohl östlich als auch westlich der Aachener Straße an den Rand der vorhandenen Wohnbebauung an. Östlich verläuft eine eingleisige Bahntrasse, – östlich zur Bahntrasse schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Wesentliche Teile der Planung werden im Westen durch die Aachener Straße begrenzt – lediglich ein Teilbereich ragt westlich über die Aachener Straße hinaus. Von West über Nord bis hin zur Bahn finden sich wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese Flächen grenzen nördlich an eine kleinflächige Wohnsiedlung „Oresfeld“. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurde die von der Planung überlagerte Fläche östlich der Aachener Straße von der südlich angrenzenden Wohnbaufläche bis zum Bereich „Oresfeld“ als ein Ackerschlag bewirtschaftet (ca. 4 ha Getreide). Auch die Fläche westlich der Aachener Straße war Teil eines größeren zusammenhängend bewirtschafteten Ackerschlags (Raps). Weitere wertgebende Strukturen siehe „Beschreibung des Untersuchungsgebiets“. Durch die gegebenen Planungserfordernisse werden die vormals unbebauten Strukturen im PG überbaut.

Strukturen im PG siehe auch Fotodokumentation.



Abb. Gestaltungsplan

2. Artenschutzrechtliche Vorgaben

2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3. Datengrundlage und Methodik

- I. Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde sowohl die vorhandene naturräumliche Ausstattung als auch die Nutzungsstrukturen der Umgebung erfasst, dokumentiert und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potentielle Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten unterzogen. Der Begehungstermin fand am 10ten Mai 2022 zwischen 14:30 und 16:30 Uhr statt.
- II. Expertenbefragung
Angesichts der monotonen Strukturen sowie der Vorbelastung des Umfeldes erfolgt keine gesonderte Abfrage lokaler Experten. Der Verfasser besitzt bereits umfassende Ortskenntnis aus diversen Vorhaben im Umfeld der Planung. Im Rahmen dieser Verfahren erfolgten entsprechende Datenrecherchen sowie eigene Erhebungen.
- III. Abfrage naturschutzfachlicher Informationssysteme und aktueller Roter Listen
 - LANUV (Messtischblattquadranten 5104-2 (Düren); Auswahl nach Lebensraumtypen); letzter Zugriff: 08.2022
 - Fundortkataster @Linfos; letzter Zugriff: 08.2022 > keine Fundorte planungsrelevanter Arten im Wirkungsraum des Vorhabens gelistet.
 - Deutschlandweite Rote Listen gefährdeter Tierarten (KÜHNEL et al. 2008 a & b; MEINIG et al. 2008; GRÜNEBERG et al. 2016a)

- Nordrhein-Westfälische Rote Listen gefährdeter Tierarten (MEINIG et al. 2010; SCHLÜPMANN et al. 2011 a & b; GRÜNEBERG et al. 2016b)

4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Der vom Bebauungsplan erfasste Planungsraum liegt an der nordöstlichen Flanke der Ortschaft Krauthausen – Gemeinde Niederzier. Das Gelände grenzt nach Süd an die bestehende dichte Wohnbebauung der Ortslage. Die Aachener Straße teilt das Gelände in zwei Bereiche, wobei der östliche Bereich eine deutlich größere Fläche überlagert denn der westliche Teil. Beide Bereiche überlagern ausschließlich intensivlandwirtschaftlich genutzte Bereiche. Entlang der östlichen Grenze finden sich lichte Gehölzheckenstrukturen, die im Bereich kurzer Böschungen stocken. Hinter diesen Strukturen folgt der Gleisschotterkörper einer eingleisigen Bahnstrecke. Östlich der Bahn finden sich wiederum lichte Gehölzhecken – hier jedoch zusätzlich durch Einzelbäume begleitet. Innerhalb der folgenden Ackerflur verläuft eine Hochspannungstrasse. Die Gärten in den südlich angrenzenden Wohnbebauungen besitzen zu meist den Charakter typischer Wohngärten – teils finden sich dort Einzelbäume oder Obstbäume – es dominieren jedoch Scherrasenflächen oder vergleichbare Elemente der Gartengestaltung. Die im Abstand von etwa 100 m nördlich der PG Grenze Nord zu verortenden Wohngebäude an der Straße „Oresfeld“ sind älteren Baujahres. In den dortigen Gärten finden sich teils ältere Laub- und Obstbäume. Auch die Aachener Straße im Westen wird beidseitig von einer Baumreihe gesäumt (Alleecharakter).

Für die von Wohnbebauung geprägten Grenzbereiche ist eine nutzungsbedingt hohe Vorbelastung zu Grunde zu legen, die auf das gesamte PG wirkt. Nach West und Ost nimmt der Grad der Vorbelastung ab und es können lediglich primär nutzungsbedingte Vorbelastungen durch die Landwirtschaft oder den Bahnverkehr bilanziert werden. Verbundstrukturen zur Bahnlinie sind nicht vorhanden. Nach Norden besitzt der noch unbebaute Raum zwischen der nördlichen Grenze der Wohnbebauung am „Eilener Weg“ und der südlichen Grenze „Oresfeld“ ca. 175 m – bei zu Grunde Legung einer Störungswirkung der Wohnbebauung von etwa 50,00 bis 100,00 m kann der Planungsraum insgesamt mithin als deutlich vorbelastet beschrieben werden.

Bei der Planung sind grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG, insbesondere zu den streng geschützten Arten, zu beachten. Ziel einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten bestmöglich vorzubeugen indem frühzeitig eine Analyse des Planungsraums und des anzunehmenden Wirkungsraums bezüglich möglicher Vorkommen, sogenannter „planungsrelevanter Arten“, unternommen wird. Aus diesen artspezifischen, fachlich begründeten Potentialabschätzungen lassen sich in der Folge Empfehlungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers ableiten. Die Vorbelastung des Plangebietes einschl. Wirkraum ist bei der Tiefe der Betrachtung zu berücksichtigen.

Bilanzierend lässt sich feststellen, dass die weitgehend monotone Gliederung der Flächen differenziert zu betrachten ist. Während das Plangebiet selbst ausschließlich einen Lebensraum für die Artengruppe der Offenlandarten erkennen lässt, besitzen die Baumreihen und Gehölzstrukturen im Umland zudem eine Eignung für Vögel und ggfs. Fledermäuse oder weitere Säugetiere (Haselmaus). Der Bahnkörper wiederum kann als Lebensraum für Reptilien dienen. Bei der Bewertung sind die beschriebenen Störungen zu bewerten.

Aufgrund der Vorbelastungen sowie der uniformen wertgebenden Strukturen, kann der Geltungsbereich des B-Planes in diesem Falle nach Süd dem Wirkraum gleichgestellt werden. Nach Ost und West werden jeweils Pufferzonen von max. 100 m in die Untersuchung einbezogen. Nach Nord werden die Gartenstrukturen „Oresfeld“ in die Untersuchung einbezogen.



Abb oben. Lageplan mit Geltungsbereich Süd (rot) und Wirkraum (schwarz) – Abb. unten: dto Geltungsbereich Nord

5. Fotodokumentation Süd

5.1. Plangebiet Ost



Bilddarstellung:

Oben: Blick über das PG Ost – Aufnahmestandpunkt Südwestecke (Aachener Straße)

Mitte und unten: Blick auf die Gärten bzw. Bebauung am südlichen Rand des PG





Bilddarstellung: Strukturen im Bereich der Ostgrenze – unten im Hintergrund die Bahnstrecke mit Gehölzstrukturen und Hochspannungsstrasse





Bilddarstellung: Strukturen im Bereich der Aachener Straße – unten: Nachweis Horst in Baumreihe Ost an der Aachener Straße.



5.2. Plangebiet West



Bilddarstellung: Rapsanbau im Plangebiet West und angrenzende Bebauung



6. Beschreibung der Wirkfaktoren

6.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind. Allgemein sind folgende Beeinträchtigungen im Rahmen von Bautätigkeiten im Planungs- und im Wirkungsraum möglich bzw. zu erwarten:

- Räumung von Baufeldern inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung
- Rodung von Bäumen und/oder Gebüsch sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich von aktuell unversiegelten und unbefestigten Flächen der Baufelder
- Baubetrieb und Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann
- bei Niederschlägen kann es zu Stoffeinträgen in stehende und/oder fließende Gewässer im Umfeld von Baufeldern kommen

6.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Die Planung sieht eine Erweiterung von Bauflächen vor und hat somit auf etwa 2/3 der heutigen Strukturen innerhalb des PG einen erheblichen Einfluss. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

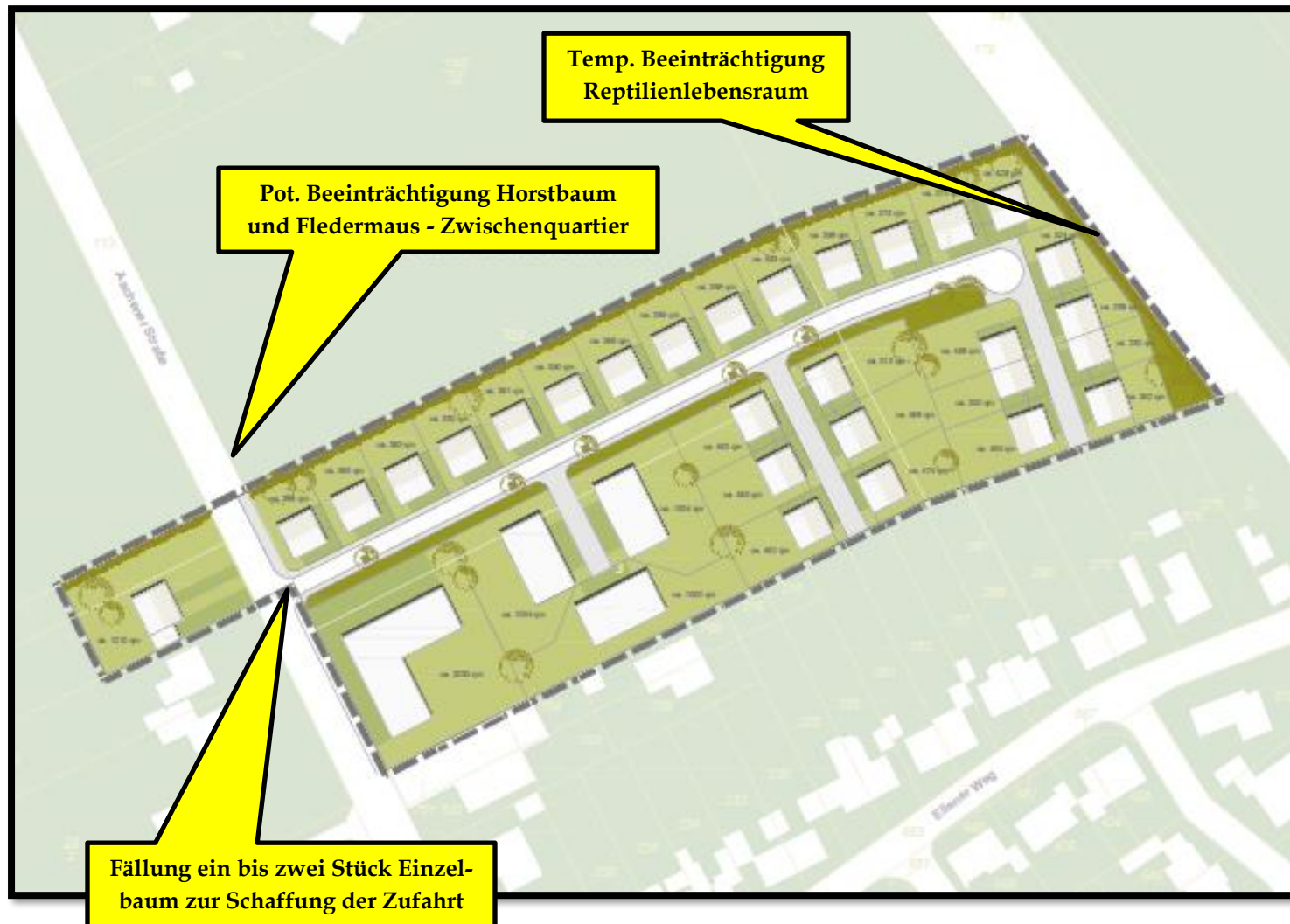
- Versiegelung weiterer Teilflächen des Planungsraums
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung

6.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter diese Wirkungskategorie fallen all jene Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt können aufgrund der Nutzungshistorie über das vorherige Maß hinausgehende Störungen nicht ausgeschlossen werden. Teile des Umlandes sind derzeit nur gering von Lärm- und Licht- sowie Abgasemissionen durch den Straßenverkehr und Wohnnutzung beeinträchtigt.

- Erhöhung der Störungsfrequenz und -amplituden durch Bewegungsreize und betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. durch Anlieferungsverkehr)
- Beeinträchtigungen durch Zunahme von nächtlichen Lichtemissionen bzw. sog. Lichtverschmutzung

7. Strukturen im PG und Konflikte



8. Artenschutzrechtliche Analyse

8.1. Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

Tabelle 1: Auflistung und Relevanzabschätzung aller potentiell im betroffenen Areal vorkommenden, planungsrelevanten Tierarten und Arten. Rote Listen: Rote Liste-Status in Deutschland nach BfN (2009) und in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG ET AL. (2016) (Aves) sowie nach LANUV (2022): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Art. 4 (2) = Art des Artikels 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; farblich unterlegt = relevante Art bezüglich des betrachteten Vorhabens. LANUV Messtischblatt 5104Q2

Art (<i>deutsch</i>)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW	KON	
<u>Vögel (<i>Aves</i>)</u>					
Baumpieper	§	3	2	U	Geeignete Lebensräume sind sonstige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	§	3	3	Unbek.	Art brütet in dichten Büschen und Hecken. Die Büsche im PG besitzen nicht die erforderliche Eignung. Vorkommen in Gehölzen an der Bahn und angrenzenden Gärten nicht auszuschließen. Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Feldlerche	§	3	3	U	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Strukturen im Wirkraum vorhanden – Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Feldsperling	§	V	3	U	Besiedelt Randbereiche ländlicher Siedlungen. Benötigt Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen. Zudem sehr Brutplatztreu. Höhlenbrüter! Kein Höhlennachweis an Aachener Straße – jedoch Vorkommen in Baumbestand angrenzender Gärten nicht auszuschließen.
Kiebitz	§	3	3	U	Bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, kommt jedoch vermehrt in Ackerland vor. Das Plangebiet ist mäßig trocken bis frisch und die Äcker im Wirkraum besitzen keine entsprechende Prägung – Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	§	V	3	G	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden – Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Krickente	§	*	3	U	Brüten in Hoch- und Niedermoo- ren, auf kleineren Wiedervernäs- sungsflächen, an Heidekolken, in verschliffen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland- Graben-Komplexen Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	§	*	3	U	Bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Industriebrachen an Siedlungsrändern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vor- kommen kann ausgeschlossen werden.
Löffelente	§	*	3	G	Brütet in Feuchtwiesen, Nieder- mooren, wiedervernässten Hoch- mooren und Sümpfen sowie an verschliffen Gräben und Kleinge- wässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Mäusebussard	§, §§	*	*	G	Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzel- bäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Horstnachweis liegt vor. Im Mai 2022 jedoch nicht besetzt. Vorkom- men kann nicht ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe	§	3	3	U	Bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Kein Gebäu- deabriss – kein Nachweis von Lehmnestern. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Nachtigall	§	*	3	G	Besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe	§	3	3	U-	Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Rebhuhn	§, §§	2	2	S	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitat Bestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Symbiose der Habitatsansprüchen im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann n ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Schleiereule	§, §§	*	*	G	Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Biotoperelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Schwarzkehlchen	§	*	3	U	Besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Biotoperelemente nicht betroffen oder nicht vorhanden. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Star	§	3	3	Unbek.	Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen – auch Gebäude werden genutzt) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Kein Höhlennachweis an Aachener Straße – jedoch Vorkommen in Baumbestand angrenzender Gärten nicht auszuschließen.
Steinkauz	§	2	3	S	Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Strukturen im Wirkraum vorhanden, jedoch Höhlen nicht ausreichend dimensioniert – Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Turmfalke	§, §§	*	V	G	Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte. Das nachgewiesene Krähenest stellt zwar eine potentielle Fortpflanzungsstätte dar, war jedoch unbesetzt. Alte Krähenester finden sich zudem im Umfeld verhältnismäßig häufig, sodass der Verlust durch das Umland kompensierbar ist. Vorkommen wird ausgeschlossen, jedoch durch Vorsorgemaßnahme (Bauzeitbeschränkung für Rodung) dennoch beachtet.
Wachtel	§	*	2	U	Besiedelt offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackeraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Symbiose der Habitatansprüche im Wirkraum nicht vorhanden. Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.
Waldkauz	§, §§	*	*	G	Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Strukturen im Wirkraum nicht in ausreichendem Maße vorhanden – Höhlen nicht ausreichend dimensioniert. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand KON	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Waldohreule	§, §§	*	3	U	Bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern - kommt auch im Siedlungsbereich sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Brutzeit beginnt Mitte März bis Mitte April - kein Nachweis in unbesetztem Nest. Vorkommen wird ausgeschlossen, jedoch durch Vorsorgemaßnahme (Bauzeitbeschränkung für Rodung und Kunsthorste) ausreichend beachtet.
Waldwasserläufer	§	*	*	G	Zugvogel! Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper					Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden (mäßig trocken bis frisch) - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Säugetiere (Mammalia)					
Im Rahmen der Stufe I erfolgt zunächst eine pauschalierende Betrachtung der Arten nach Lebensraumgruppen – bei Betroffenheit erfolgt im Zuge der Stufe II eine Detailuntersuchung.					

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Gliederung der planungsrelevanten Arten aus MTB nach Lebensraumeignung:					
Baumbewohnende Arten (Wald):					
Abendsegler - Braunes Langohr nur Wochenstuben – Fransenfledermaus – Rauhaufledermaus – Mückenfledermaus - Wasserfledermaus					
Gebäudebewohnende Arten:					
Bartfledermaus - Zwergfledermaus – Mückenfledermaus nur Wochenstruben -					
Fledermäuse Gebäudegebunden					Gebäude sind von der Planung nicht betroffen. Da es sich häufig um Arten handelt, die auch Zwischenquartiere in Bäumen oder sonstigen Spalten nutzen, sind die Höhlen und Spalten der Baumreihe an der Dorfstraße als Lebensstätten nicht gänzlich auszuschließen. Zwischenquartiere in geeigneten Höhlen und Spalten daher nicht auszuschließen.
Fledermäuse Baumgebunden					Die Baumreihe an der Dorfstraße weist diverse Spalten und Höhlen auf, die sich als Quartiere der Artengruppe eignen. Die Stammdurchmesser besitzen jedoch bei weitem nicht die erforderliche Qualität zur Eignung als Winterquartiere oder Wochenstuben. Zwischenquartiere in Bäumen oder sonstigen Spalten sind möglich. Zwischenquartiere in geeigneten Höhlen und Spalten nicht auszuschließen.

Art (deutsch)	Schutz	Rote Liste		Erhaltungszustand	Lebensraumeignung und mögliches Vorkommen
		D	NRW		
Biber					Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Haselmaus					Art wurde aufgrund von Hinweisen aus anderen Verfahren der Liste hinzugefügt. Die Strukturen an der Bahntrasse sind jedoch äußerst strukturarm und weisen nicht die für die Art erforderlichen Ansprüche auf. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Amphibien (Lissamphibia)					
Kreuzkröte Springfrosch Kleiner Wasserfrosch					Wassergebundene Arten. Strukturen im Wirkraum nicht vorhanden - Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Aus den Nachweisen der Messtischblattabfrage und nach Abschichtung sind folgende Arten als möglicherweise für die konkrete Planung relevante Arten anzusehen.

Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Star sowie alle Baumhöhlen- oder spalten bewohnenden Fledermäuse.

Bezüglich des Eingriffs ist festzustellen:

- durch das Vorhaben entfallen max. zwei Bäume der vorh. Baumreihe / Allee an der Aachener Straße – der potentielle Charakter einer Flugstraße bleibt erhalten
- Fledermäuse nutzen eine Vielzahl von Zwischenquartieren - die hier betroffenen Strukturen besitzen keine Wochenstuben- oder Winterquartiereignung
- Die Nutzungsstruktur sowie die Prägung des Plangebietes schließt bereits aus, dass es sich um ein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat handeln könnte

Zu beachten ist diesbezüglich:

Kurzzeitige baubedingte Störungen, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

8.2. Analyse der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

Tabelle 2: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit).

Art (deutsch)	Potentielle Betroffenheit
Vögel (Aves)	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann nicht ausgeschlossen werden.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
	Fazit: Potentielle Betroffenheit
Fledermäuse allgemein	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann nicht ausgeschlossen werden.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten.
	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden.
	Fazit: Potentielle Betroffenheit

Bezüglich der zu betrachtenden Planung sind die Spezies der Vögel und Fledermäuse als potentiell von den zu erwartenden Auswirkungen der Umsetzung der Planung betroffen anzusehen. Für diese Arten kann im Rahmen der zu erwartenden Wirkfaktoren ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ohne die Ergreifung entsprechender, artspezifischer Maßnahmen (oder Vorsorgemaßnahmen) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

9. Maßnahmenkonzept

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum vorgezogenen Ausgleich von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie zu verhindern. Solche Maßnahmen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden oder so weit zu reduzieren, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände mehr geltend gemacht werden können. Bedingt durch die zu erwartenden Wirkfaktoren im Rahmen einer Umsetzung des geplanten Vorhabens können für die im Wirkungsraum potentiell auftretenden streng geschützten Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu begegnen und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

9.1. Maßnahmenprognose zur Vermeidung

Maßnahme V1 – Geschützte Vogel- und Fledermausarten

Im Rahmen von Baufeldfreistellungen und der Einrichtung von Zuwegungen kommt es zur Entfernung von Gehölzen und/oder Gebüsch sowie zur Abtragung von Bodenvegetation. Um eine Zerstörung von besetzten Quartieren oder Nestern vorzubeugen, sollten diese Strukturen **außerhalb der Aktivitäts- oder Brutzeit der potentiell betroffenen Arten**, im Zeitraum **vom 1. November bis zum 28. Februar** entfernt werden. Diese Empfehlung gilt ausdrücklich auch für die Schaffung von temporären Zuwegungen sowie die temporäre Schaffung von notwendigen Freiräumen wie z.B. Stellflächen o.Ä.

Maßnahme V2 – Entfernung von Gehölzen, Sträuchern & Hecken

Da bei streng geschützten Tierarten wie Fledermäusen ohne einen Ausschluss eines lokalen Vorkommens, davon ausgegangen werden muss, dass sich Individuen dieser Arten ganzjährig im Planungsraums an und in geeigneten Strukturen aufhalten können, sollten **Fällungen von Bäumen und die Entfernung von Hecken und Sträuchern ganzjährig erst nach Kontrolle auf mögliche Fledermausquartiere** und einen aktuellen Besatz dieser Strukturen durchgeführt werden. Im Falle eines Besatzes sind die Quartierstrukturen so lange zu schonen bis bei Ihrer Entfernung nachweislich keine Individuen mehr zu Schaden kommen können. Gleichzeitig ist für eine entsprechende, vorgezogene Kompensation der verlorengehenden Lebensstätte zu sorgen. Eine Entfernung von potentiellen Lebensstätten streng geschützter Arten ist erst nach Bereitstellung einer vorgezogenen, adäquaten und funktionstüchtigen Kompensationsmaßnahme genehmigungsfähig.

9.2. Art für Art Betrachtung

9.2.1. Bluthänfling

Die potentiell betroffenen Habitate des Bluthänflings befinden sich im Bereich der wenigen Gehölze an der Bahnstrecke bzw. in deutlich vorbelasteten Bereichen der Privatgärten Süd und Nord – die höchste Eignung besitzen dabei die älteren Gartenstrukturen im Bereich „Oresfeld“. Die Planung tangiert diese Strukturen nicht unmittelbar und hält von den Gartenstrukturen „Oresfeld“ einen deutlichen Abstand. Der Vogel, der sich häufig in der Nähe des Menschen aufhält, wird mithin durch die Planung nicht tangiert. Bezüglich der erhöhten Störung während der Baumaßnahme wird auf BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86 verwiesen.

Folglich kann die Art von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

9.2.2. Feldlerche

Das Plangebiet selbst stellt zwar grundsätzlich ein geeignetes Habitat für die Feldlerche dar, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Feldlerche ein Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen besitzt. Derartige Vertikalstrukturen finden sich in Form von Einzelbäumen, Baumreihen, Hochspannungsleitungen und Bebauung mannigfach insbesondere am Rande des Plangebiets.

Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach OELKE 1968). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) hält die Feldlerche Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein. Vergrämend wirken somit: Gehölzkulisse und Bebauung Nord und Süd – Baumreihe an der Aachener Straße und Einzelbäume sowie Bahnverkehr im Osten (siehe Skizze Folgeseite). Bereits bei einem Ansatz von 100 m Meidedistanz zu den Gehölzstrukturen der Gärten bzw. Bebauung Nord und Süd, liegt auf dieser Basis eine gänzliche Meidung für das Gesamtgelände vor.

Unter Berücksichtigung dieser Vergrämungselemente kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden. Zudem lag zum Zeitpunkt der Begehung Anfang Mai (Kernbrutzeit der Art) ein Negativnachweis vor.

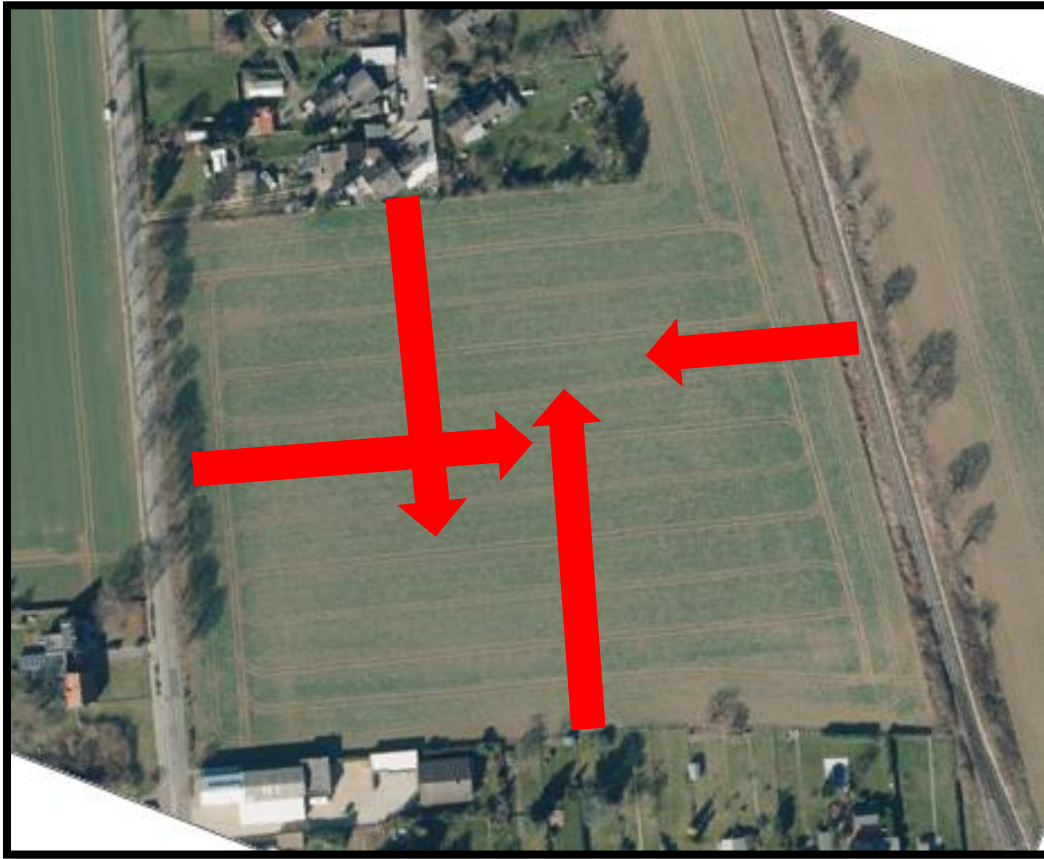


Abb. Meidedistanzen bzw. Vergrämung durch Vertikalstrukturen

9.2.3. **Feldsperling**

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Diese Strukturen sind im PG selbst nicht vorhanden, sondern finden sich ausschließlich im Bereich der deutlich vorbelasteten Privatgärten Süd und Nord – die höchste Eignung besitzen dabei die älteren Gartenstrukturen im Bereich „Oresfeld“. Die Planung tangiert diese Strukturen nicht unmittelbar und hält von den Gartenstrukturen „Oresfeld“ einen deutlichen Abstand. Der Vogel, der sich häufig in der Nähe des Menschen aufhält, wird mithin durch die Planung nicht tangiert.

Bezüglich der erhöhten Störung während der Baumaßnahme wird auf BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86 verwiesen.

Folglich kann die Art von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

9.2.4. **Mäusebussard**

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.

Für die Baumreihe an der Aachener Straße liegt ein Horstnachweis vor. Auch das Jagdgebiet in der Umgebung entspricht den Anforderungen der Art. Die Störungstoleranz der Art gegenüber dem Menschen ist sehr hoch – Horste der Mäusebussarde finden sich häufig im Nahbereich des Menschen. Eine Störung der Brut wird mithin ausgeschlossen. Der Negativnachweis im Mai 2022 fand bei stark belaubtem Zustand der Bäume statt. Ein Besatznachweis konnte dabei nicht belegt werden. Auch sonstige Primärhinweise wie z.B. ausgeprägtes Territorialverhalten, (Vertreibung von Artgenossen oder anderen Vögeln), Gerichtete Beuteflüge von Altvögeln (zum potenziellen Neststandort), Flüge bettelnde Jungvögel, Kots Spuren an den Ästen am Nestrand, waren nicht nachweisbar.

Ob der Horstbaum der Planung weichen muss, ist angesichts des Planungsstadiums noch nicht abbildbar. Es wird daher auf worst case Basis zu Grunde gelegt, dass der Horstbaum entfällt.

Folglich kann die Art von der weiteren Prüfung NICHT ausgeschlossen werden.

9.2.5. **Star**

Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch be-

reitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Diese Strukturen sind im PG selbst nicht vorhanden, sondern finden sich ausschließlich im Bereich der deutlich vorbelasteten Privatgärten Süd und Nord – die höchste Eignung besitzen dabei die älteren Gartenstrukturen im Bereich „Oresfeld“. Die Planung tangiert diese Strukturen nicht unmittelbar und hält von den Gartenstrukturen „Oresfeld“ einen deutlichen Abstand. Der Vogel, der sich häufig in der Nähe des Menschen aufhält, wird mithin durch die Planung nicht tangiert.

Bezüglich der erhöhten Störung während der Baumaßnahme wird auf BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86 verwiesen.

Folglich kann die Art von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

9.2.6. Baumhöhlen- oder spalten bewohnenden Fledermäuse (hier stellvertretend Mückenfledermaus).

Im Gegensatz zur Zwergfledermaus nutzen Mückenfledermäuse regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Kolonien können große Kopfstärken mit über 100, bisweilen über 1.000 Tieren erreichen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden.

Einzel-Zwischenquartiere der Fledermausart sind in der (älteren) Baumreihe der Aachener Straße (Ostseite) sowie in den Gärten südlich und östlich des Plangebietes nicht auszuschließen. Essentielle Jagdhabitats gehen nicht verloren. Durch die Herstellung von Gartenflächen auf heutigen Intensivlandwirtschaftsflächen werden zudem in Teilbereichen neue Jagdhabitats entstehen.

Folglich kann die Art von der weiteren Prüfung NICHT ausgeschlossen werden.

9.3. Zwischenfazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

Tabelle 3: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich unterlegt = potentielle Betroffenheit) unter Berücksichtigung der abgebildeten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Art (<i>deutsch</i>)	Potentielle Betroffenheit
Mäusebussard	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Fazit: Potentielle Betroffenheit
Fledermäuse allgemein	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann nicht ausgeschlossen werden. Fazit: Potentielle Betroffenheit

9.4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Da auch unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine potentielle Betroffenheit nicht auszuschließen ist, sind folgende CEF Maßnahmen zu beachten und vorgezogen umzusetzen.

9.4.1. Maßnahme CEF1 – Ersatz von Fortpflanzungsstätten Mäusebussard

Der potentiell mögliche Verlust bzw. die Störung eines Horstes ist (im Vorsorgeprinzip) zu kompensieren. Zwar brütet die Art häufig in der Nähe des Menschen, jedoch entsteht durch die Nähe zur geplanten Zufahrt eine deutliche Störung im Nahbereich des Horststandortes. Da der Horst im Mai 2022 nicht besetzt war und derartige Fortpflanzungsstätten auch von anderen Greifvögeln und Eulen genutzt werden, für die das Umfeld des Plangebietes einen potentiellen Lebensraum bietet, wird folgende Maßnahme vorgesehen.

Für den nicht auszuschließenden Fortfall einer potentiellen Fortpflanzungsstätte sind 2 Stück artgerechte Fortpflanzungsstätten (Kunsthörste) im ungestörten Umfeld des Plangebietes (z.B. Baumreihe Aachener Straße) anzubringen und dauerhaft zu erhalten.

Die Montage ist durch eine qualifizierte Person durchzuführen und zu dokumentieren.

9.4.2. Maßnahme CEF2 – Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)

Der Verlust potentieller Zwischenquartiere (Fledermäuse) ist zu kompensieren.

Orientierungswert und Angaben LANUV (Zwergfledermaus):

- Es sollte möglichst das Quartierpotenzial in direkter Umgebung zu verloren gehenden Strukturen geprüft werden und wenn möglich auch optimiert werden.
- Werden Fledermauskästen aufgehängt, sollen diese Gruppen von 5-10 Kästen bilden. Da zur Paarungszeit auch territoriale Fledermausmännchen die Kästen belegen können, sollte der kleinste Abstand zwischen den Kästen nicht unter 5 m liegen.

Für den Fortfall eines potentiellen Baumquartiers sind 5 Stück artgerechte Fledermausquartiere in der verbleibenden Baumreihe an der Aachener Straße zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

Die Montage ist durch eine qualifizierte Person durchzuführen und zu dokumentieren.

9.4.3. Maßnahme CEF3 – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen zu gewährleisten.

Hierzu ist zu beachten:

- Dass Beleuchtungsanlagen stets einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.
- Darüber hinaus sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf Fledermaus-freundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kalt-weißen Beleuchtung vorzu-ziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden.

Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten zur Beleuchtungsregulierung (Dimmer) zusätzlich unterstützt werden.

9.5. Allgemeiner Vorsorgehinweis

9.5.1. Vermeidung von Vogelschlag

Die Lage des Plangebietes im dörflichen Randbereich bedingt eine erhöhte Präsenz von Brutvögeln, die diesen Lebensraum prioritär nutzen. Daher ist bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen, um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. SCHMID ET AL. 2012). Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzusichern.

9.6. Fazit der potentiellen Betroffenheit (Artengruppen)

Tabelle 3: Analyse der artenschutzrechtlichen Betroffenheit potentiell vorkommender, planungsrelevanter Arten (farblich grün unterlegt = keine potentielle Betroffenheit) unter Berücksichtigung der abgebildeten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.

Art (deutsch)	Potentielle Betroffenheit
Vögel (Aves)	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen können ausgeschlossen werden. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden (CEF1). Fazit: keine Betroffenheit

Art (deutsch)	Potentielle Betroffenheit
Fledermäuse allgemein	Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 1 Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann (V1 und V2) ausgeschlossen werden. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 2 Keine erheblichen und somit populationsrelevanten Störungen zu erwarten. Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatschG Nr. 3 Ein Verlust von Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden (CEF2). Fazit: keine Betroffenheit

10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt im Rahmen der Entwicklung weiterer Bauflächen die Aufstellung des B-plan Nr. H06 "Auf'm Oresfeldchen" in der Ortschaft Krauthausen.

Zu diesem Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt Die Ergebnisse dieser Untersuchung erfordert folgende Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahme V 1

terminliche Rodungsbeschränkung

Vermeidungsmaßnahme V 2

Kontrolle von Baumhöhlen vor der Rodung – Verschluss pot. Fledermausquartiere

CEF1 – Ersatz von Fortpflanzungsstätten Brutvögel (Baumhöhlen)

Es sind 2 Stück artgerechte Kunsthorste für den Mäusebussard zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

CEF2 – Ersatz von Zwischenquartieren Fledermäuse (Baumhöhlen)

Es sind 5 Stück artgerechte Fledermausquartiere zu montieren und dauerhaft zu erhalten.

CEF 3: allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Umfängliche Beachtung technischer Grenzwerte und weiterer Vorgaben zur Beleuchtung zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten.

Allgemeiner Vorsorgehinweis

Vermeidung von Vogelschlag durch Beachtung baulicher Empfehlungen zur Vogelschlagprävention

11. Fazit:

VERBOTSTATBESTÄNDE nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie weiterer CEF Maßnahme, **NICHT EIN**.

Das Planvorhaben ist aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes genehmigungsfähig.

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft angefertigt.

D. Liebert

Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016a): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016b): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66; Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C., PAULY, A. (Eds.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biol., Vielfalt 70 (1), 1-386.
- KAISER, M. (2014): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW - 23.12.2014. Entwurf. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- KIEL, E.-F.; LANDESamt FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahme. 195-196.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPPMANN (2008) b: Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember

2008. In: Naturschutz und Biol. Vielfalt 70 (1), „Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band1: Wirbeltiere“ Bonn-Bad Godesberg: 231-256.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52094>, Stand: 04.08.2019.
 - MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
 - MEINIG, H., VIERHAUS H., TRAPPMANN C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand November 2010 – Online-Veröff.: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW11-Saeugetiere-Mammalia-endst.pdf; Stand: 04.08.2019.
 - MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
 - RECK, H., HERDEN, C., RASMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
 - SCHLÜPPMANN, M., GEIGER, A., KRONSHAGE, A. & T. MUTZ UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011) a: Rote Liste und Artenverzeichnis der der Lurche – Amphibia; 4. Fassung Stand September 2011 – Online vorab Veröffentlichung auf : <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste/> Stand: 23.01.2016
 - SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 2005
 - SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) Deutschlands. Stand 30. November 2007. - Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 159 -227.